

Erlassung der Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 17.10.2024 für die Veranstaltung „eignungspsychologischer Untersuchungen“ als Grundlage für die Eintragung in das Verzeichnis der Notariatskandidaten

Der Delegiertentag der Österreichischen Notariatskammer hat in seiner Sitzung am 17.10.2024 beschlossen, gemäß § 140a Abs. 2 Z 8 NO folgende Richtlinien zu erlassen:

„Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 17.10.2024 für die Veranstaltung „eignungspsychologischer Untersuchungen“ als Grundlage für die Eintragung in das Verzeichnis der Notariatskandidaten

Aufgrund des § 140a Abs. 2 Z 8 Notariatsordnung wird bestimmt:

1.

1.1. § 117a Abs. 3 NO regelt den Eintragungsverweigerungsgrund der mangelhaften persönlichen Eignung in Bezug auf die erforderlichen sozialen Fähigkeiten für die mit der Ausübung des Berufs des Notars verbundenen Aufgaben. In diesem Zusammenhang werden anerkannte Methoden der Personalauswahl, wie etwa psychologische Eignungsuntersuchungen, erwähnt.

1.2. § 140a Abs. 2 Z 8 NO enthält eine Kompetenz der Österreichischen Notariatskammer für die Erlassung von Richtlinien über die Vorgehensweise bei der Beurteilung des Eintragungsverweigerungsgrunds der mangelhaften persönlichen Eignung in Bezug auf die erforderlichen sozialen Fähigkeiten für die mit der Ausübung des Berufs des Notars verbundenen Aufgaben (§ 117a Abs. 3 NO).

2.

2.1. Alle Bewerber, die über Anzeige einer Notarin / eines Notars eine Ersteintragung in ein Verzeichnis der Notariatskandidaten und damit die Ausbildung zur notariellen Berufsausübung anstreben, sind seitens der zuständigen Notariatskammer psychologischen Eignungsuntersuchungen zu unterziehen. Das Ergebnis der psychologischen Untersuchung ist der zuständigen Notariatskammer zugänglich zu machen. Das Vorliegen einer psychologischen Stellungnahme ist Voraussetzung für die Eintragung in ein Kandidatenverzeichnis.

2.2. Zweck der psychologischen Eignungsuntersuchungen soll primär die Feststellung allfälliger Auffälligkeiten in der Grundpersönlichkeit des Aufnahmewerbers sein. Die psychologischen Eignungsuntersuchungen haben zumindest aus (unterschiedlichen) computergestützten psychologischen Testverfahren (wie beispielsweise AHA, AVEM, BFSI) und einem klinisch-diagnostischen Gespräch zu bestehen.

2.3. Im Rahmen des klinisch-diagnostischen Gesprächs soll ein Gesamteindruck von der Persönlichkeit erhoben und unter Einbindung der Testergebnisse in der Stellungnahme kurz beschrieben werden. Im Gespräch soll der Psychologe die eigene Haltung und den Ablauf möglichst standardisiert gestalten und den Aufnahmewerber durch offene Fragestellung zu einer Selbstdarstellung anregen.

Dabei sollen folgende Bereiche abgedeckt werden:

- die konkrete Lebenspraxis in der Bewältigung der typischen Lebensaufgaben einschließlich der Einstellung und Profilierung im Leistungsbereich, wobei auch auf Ausgewogenheit bzw Einseitigkeiten Bedacht zu nehmen ist;
- die bevorzugten und typischen, sich möglicherweise auch wiederholenden Muster einschließlich des Konfliktverhaltens, wobei auf das Beziehungsangebot im Untersuchungsgespräch Bedacht zu nehmen ist;



- die zentralen Konflikte in sich selbst oder mit der sozialen Umwelt, also Ambivalenzen in den Motiven (Leistung, Macht, Anschluss), Wertsetzungen und Handlungsorientierungen, welche die Arbeitsgestaltung beeinträchtigen;
- der spezifisch bevorzugte Verarbeitungsmodus in Konflikten und belastenden Situationen, zB Neigung zur Verdrängung vs offensive Problembewältigung;
- der Selbstwert, worauf sich dieser besonders stützt, und welche Kompensationen von Defiziten greifen;
- die Stabilität und Konstitution der gegebenen psychischen Struktur, der Reaktionen auf Stress und der vorhandenen Ressourcen;
- die Differenziertheit des Emotionssystems und der Affektkontrolle;
- die Fähigkeit zu Kritik, auch gegenüber sich selbst, zur Toleranz und zur persönlichen Autonomie.

2.4. Personenbezogene Daten, die sich auf die geistige Gesundheit der getesteten Person beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen, dürfen dann im unbedingt erforderlichen Ausmaß verarbeitet werden, wenn sich im Rahmen der psychologischen Eignungsuntersuchung im Einzelfall Anhaltspunkte für das Vorliegen einer psychischen Störung gemäß ICD-11 (der World Health Organisation-WHO) ergeben, von der aufgrund der damit einhergehenden psychischen Dynamik ausgegangen werden kann, dass sie in negativer Weise gravierend auf die Berufsausübung als Notarin / Notar Einfluss nehmen würde.

2.5. Die über den Gesamtbefund der Eignungsuntersuchung erstellte, narrativ zu gestaltende psycho-logische Stellungnahme soll eine Beantwortung zur Frage, ob eine mangelnde Eignung (speziell) für die notarielle Ausübung erkennbar ist, enthalten.

2.6. Für die Durchführung der psychologischen Eignungsuntersuchungen sind seitens der zuständigen Notariatskammer ausschließlich Psychologinnen und Psychologen aus der Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen (Fachgebiet: 04.31 Klinische Psychologie) mit Erfahrung bei der Vornahme derartiger Untersuchungen im Bereich der Richteramtswärter heranzuziehen.

2.7. Die mit der Durchführung der Eignungsuntersuchungen betrauten Psychologinnen und Psychologen müssen bereit sein, am Erfahrungsaustausch mit der Österreichischen Notariatskammer und den Notariatskammern sowie auch an einem sprengelübergreifenden Austausch untereinander mitzuwirken, mit dem Ziel der Entwicklung bundeseinheitlicher Standards.

3.

3.1. Die Kosten der psychologischen Eignungsuntersuchungen sind, soweit keine Deckung durch die jeweilige Krankenversicherung besteht, von den jeweiligen (künftigen) Ausbildungs-Notaren / -Notarinnen zu tragen.

3.2. Die (künftigen) Ausbildungs-Notare / -Notarinnen sind verpflichtet, den von ihnen zur Eintragung in das Kandidatenverzeichnis angemeldeten Bewerbern ohne Anrechnung auf den Urlaubsanspruch und ohne Kürzung der Bezüge die Teilnahme an einem Untersuchungstermin zu ermöglichen.

4.

Sprachliche Gleichbehandlung

4.1. Soweit in diesen Richtlinien personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.



5. Inkrafttreten, Kundmachung

5.1. Die Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 17.10.2024 für die Veranstaltung „eignungspsychologischer Untersuchungen“ als Grundlage für die Eintragung in das Verzeichnis der Notariatskandidaten werden auf der Website der Österreichischen Notariatskammer kundgemacht, zusätzlich in der Österreichischen Notariats-Zeitung bekanntgemacht und treten mit 1.1.2025 in Kraft.“

[Kundgemacht auf der Website der Österreichischen Notariatskammer (<http://www.ihr-notariat.at>) am 31.10.2024 und bekanntgemacht in der NZ 2024, S. xxx (Ausgabe xxx 2024).]

